

BVGer E-5204/2013 vom 24. Januar 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-01-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5204_2013

FR: TAF E-5204/2013 du 24 janvier 2014

IT: TAF E-5204/2013 del 24 gennaio 2014

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird gutgeheissen.

E. 2

Die Verfügung des BFM vom 5. September 2013 wird aufgehoben und die Vorinstanz angewiesen, die Asylgesuche der Beschwerdeführenden zu behandeln.

E. 3

Es werden keine Verfahrenskosten auferlegt.

E. 4

Das BFM wird angewiesen, den Beschwerdeführenden für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eine Parteientschädigung von Fr. 300. (inkl. Auslagen und MWSt) auszurichten.

E. 5

Dieses Urteil geht an die Beschwerdeführenden, das BFM und die kantonale Migrationsbehörde. Die vorsitzende Richterin: Die Gerichtsschreiberin: Muriel Beck
Kadima Alexandra Püntener Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.